



Kostenreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundlagen	3
ORDENTLICHE VERWALTUNGSKOSTEN	3
Art. 2 Personengebundene Kosten	3
Art. 3 Dienstleistungen	3
KOSTEN FÜR SPEZIELLE AUFWENDUNGEN	4
Versicherte Person	4
Art. 4 Wohneigentumsförderung	4
Art. 5 Weiterer Aufwand	5
Anschluss	5
Art. 6 Verteilplan	5
Art. 7 Berechnung «Fehlbetrag»	5
Art. 8 Beitragsinkasso	5
Art. 9 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	6
Art. 10 Kosten für die Vermögensverwaltung	6
Art. 11 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation	6
Aufwendung Dritter	6
Art. 12 Verrechnung an Verursacher	6
Fakturierung	7
Art. 13 Verrechnung der Kosten	7
Art. 14 Fälligkeit und Verzug	7
ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	7
Art. 15 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements	7
Art. 16 Inkrafttreten	7

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung und regelt die Kostenbeiträge gemäss Vorsorgereglement Art. 23, welche die Previs Vorsorge für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

² Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

Ordentliche Verwaltungskosten

Art. 2 Personengebundene Kosten

¹ Jährliche Kosten (Aktive Versicherte)

pro Versicherungsverhältnis und Vorsorgeplan CHF 240

² Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

³ Die Kosten für die Rentnerverwaltung sind in den jährlichen Kosten der Aktiven Versicherten enthalten.

Art. 3 Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten (personengebundenen Kosten) werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Standardauskünften und Informationen
- Durchführung von Mitarbeiterinformationen in Vorsorgebelangen

- Beratung der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder der Personalvorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
- Jährliche Erstellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung der Versichertenverzeichnisse
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren (vorbehältlich Art. 13)
- Verkehr mit dem Pensionsversicherungsexperten (vorbehältlich Art. 13)
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG, Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen (vorbehältlich Art. 8)
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

Kosten für spezielle Aufwendungen

Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

Art. 4 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung

Anfrage/Berechnung

kostenlos

Durchführung eines Vorbezuges/Pfandverwertung/Verpfändung in der Schweiz und im Ausland (inkl. Gebühren für Anmerkung im Grundbuch)

pro Fall

CHF 400

Weitere Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel, Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

Art. 5 Weiterer Aufwand

Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen:

Mitglieder der Geschäftsleitung pro Stunde	CHF 250
Kader und Fachspezialisten pro Stunde	CHF 170
Übrige Mitarbeiter pro Stunde	CHF 100

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

Anschluss

Dem Anschluss wird separat in Rechnung gestellt.

Art. 6 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation

nach Aufwand, mindestens	CHF 500
--------------------------	---------

Art. 7 Berechnung «Fehlbetrag»

Erstellen der Berechnung eines Fehlbetrages auf Anschlussebene unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement eintritt

nach Aufwand, mindestens	CHF 250
--------------------------	---------

Art. 8 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird gemäss OR ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt direkt auf dem Beitragskonto.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
Erste Mahnung	kostenlos
Zweite Mahnung	CHF 50
Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungsbegehren	CHF 250
Fortsetzungsbegehren	CHF 250
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500

Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren	CHF 1'000
Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens	CHF 200
Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw. nach Aufwand	

Sämtliche Inkassokosten sind von dem in Verzug stehenden Anschluss zu bezahlen.

Art. 9 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen

Dem Anschluss können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit berechnet.

Mitglieder der Geschäftsleitung pro Stunde	CHF 250
Kader und Fachspezialisten pro Stunde	CHF 170
Übrige Mitarbeiter pro Stunde	CHF 100

Art. 10 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem Aufwand. Sie werden zu Lasten des Vermögensertrages des Vorsorgewerks des Anschlusses beglichen.

Art. 11 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement werden dem Anschluss Kostenbeiträge nach effektivem Aufwand gemäss Art. 9 belastet.

Aufwendung Dritter

Art. 12 Verrechnung an Verursacher

Kosten für spezielle Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, Anschluss) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch den Anschluss zu begleichen.

Fakturierung

Art. 13 Verrechnung der Kosten

¹ Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit den personengebundenen Kosten werden dem Anschluss mit den ordentlichen Beitragsrechnungen dem Beitragskonto belastet.

² Die Kostenbeiträge des Anschlusses sowie Kosten von Dritten werden dem Beitragskonto belastet oder von den freien Mitteln des Anschluss in Abzug gebracht. Fehlen oder reichen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge dem Anschluss in Rechnung gestellt.

Art. 14 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

Übrige Bestimmungen

Art. 15 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

¹ Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

² Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat am 18. März 2014 beschlossen worden und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Weiterverrechnung von Verwaltungskosten vom 1. Januar 2005.

Wabern, 18. März 2014
Previs Vorsorge
Der Stiftungsrat

Previs Vorsorge | Seftigenstrasse 362 | Postfach 250 |
CH-3084 Wabern bei Bern | T 031 960 11 11 | F 031 960 11 33
E-Mail info@previs.ch | www.previs.ch



● **ethos**^{member}